

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
III A 11 - 1025/E/21/2019  
Telefon: 9013 (013) - 3901

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18121  
vom 4. März 2019  
über Gefangenenmeuterei in der JVA Heidering?!

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Gefangene befanden sich am 07.02.2019 zur Tatzeit im Freistundenhof und trifft es zu, dass ein Anwärter/in alleine die Freistunde beaufsichtigt hat?

Zu 1.: Ca. 30 Gefangene befanden sich zur Tatzeit im Freistundenhof der Justizvollzugsanstalt (JVA) Heidering, Teilanstalt III.

Die Freistunde wurde zu diesem Zeitpunkt durch einen Anwärter des Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) beaufsichtigt. Da im Rahmen der Ausbildung eines der Lernziele die Beaufsichtigung der Gefangenen während der Freistunde ist, werden Anwärterinnen und Anwärter zur Erprobung ihrer Kenntnisse auch zur alleinigen Besichtigung des Freistundenhofs eingesetzt.

Zudem soll durch regelmäßige Wechsel des beaufsichtigenden Personals während der Freistunde eine unerwünschte Routine verhindert werden, sodass viele verschiedene Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte in der Schichtplanung für die Beaufsichtigung der Freistunde berücksichtigt werden.

2. Wie viele Bedienstete waren am 07.02.2019 im Rahmen der Freistunde zur Überwachung auf dem Freistundenhof und entspricht dies der notwendigen Sollstärke beim Aufenthalt im Freien?

Zu 2.: Wie zu 1. beantwortet, führte ein Anwärter des AVD die Aufsicht während der Freistunde im Freistundenhof der Teilanstalt III der JVA Heidering.

Das Verhältnis Personal zu Gefangene von 1:30 ist während der Beaufsichtigung der Freistunde sachgerecht. Eine Sollstärke ist nicht vorgegeben. In besonderen Situationen, wie z. B. Schlägereien, kann der oder die aufsichtsführende Vollzugsbeamte oder Voll-

zugsbeamtin – wie in diesem Fall geschehen – Verstärkung anfordern, um auf die Situation adäquat reagieren zu können. Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 5.

3. Teilt der Senat die Auffassung, dass der Vorgang als Meuterei zu bewerten ist?

Zu 3.: Die rechtliche Einordnung des Geschehens obliegt der Staatsanwaltschaft bzw. im Falle der Anklageerhebung dem Gericht. Das Ergebnis der Ermittlungen bzw. des Strafverfahrens bleibt abzuwarten.

4. Entsprech die Anzahl der Bediensteten a) in der JVA Heidering insgesamt b) in der betroffenen Teilanstalt der Personal-Soll-Stärke und wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Der Senat ist ständig bestrebt, die Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin mit den notwendigen sachlichen und personellen Ressourcen auszustatten. Dazu hat der Senat nach einer Unterbrechung der Ausbildung zum Allgemeinen Vollzugsdienst in den Jahren 2012 und 2013 wieder mit der Ausbildung angefangen und bildet zum Stichtag 1. März 2019 295 Anwärtinnen und Bewerber aus. Auch wurde mit dem Gesundheitsmanagementprozess im Justizvollzug vielfältige Maßnahmen ergriffen, um die Gesundheitsquote – und damit auch die Erfüllung der Soll-Stärke an Dienstposten – weiter zu erhöhen.

Die JVA Heidering verfügt, ausweislich des Stellenplans, über einen Personal-Soll-Bestand von 252,52 Stellen. 21,52 Stellen waren am 7. Februar 2019 unbesetzt. In der Berufsgruppe des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) weist der Stellenplan insgesamt 180,52 Stellen aus. Davon waren an dem betreffenden Tag 10,52 Stellen unbesetzt.

Die Soll-Stärke des AVD der JVA Heidering im Früh-, Spät- und Nachtdienst beträgt gemäß dem Dienstpostenkatalog insgesamt 101 Bedienstete. Davon waren am betreffenden Tag 66 Bedienstete im Dienst. 35 AVD-Bedienstete fehlten u.a. wegen Urlaub, Krankheit, Dienst am anderen Ort oder Fortbildung.

Die Soll-Stärke des AVD der betroffenen Teilanstalt III im Früh-, Spät- und Nachtdienst beträgt insgesamt 19 Bedienstete. Davon waren am betreffenden Tag 13 Bedienstete im Dienst. Sechs AVD-Bedienstete fehlten u.a. wegen Urlaub, Krankheit, Dienst am anderen Ort der Fortbildung.

Der Einsatz des vorhandenen Personals zum Ausgleich unbesetzter Dienstposten liegt in der Organisationshoheit der Justizvollzugsanstalt.

5. Entsprech die Anzahl der Gefangenen im Verhältnis zur Anzahl der Bediensteten dem zulässigen Personalschlüssel und wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Für den Allgemeinen Vollzugsdienst liegt kein festgesetzter Personal- bzw. Betreuungsschlüssel vor. Vielmehr erfolgt die Personalbedarfsbemessung für jede Justizvollzugsanstalt gesondert, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Vollzugsart entsprechend, in Form eines Dienstpostenkatalogs. Dieser stellt eine individuelle Berechnungsgrundlage für den Personalbedarf der einzelnen Berliner Justizvollzugsanstalten dar.

6. Wonach ist der Personalschlüssel in der JVA Heidering berechnet?

Zu 6.: Die Personalbedarfsermittlungen erfolgen im Berliner Justizvollzug seit Januar 2013 durch Organisationsbetrachtungen in den Justizvollzugsanstalten (alle Justizvoll-

zugsanstalten in einem rollierenden Prozess). Hierbei wird durch analytische Verfahren, beispielsweise durch Zeitaufnahme, Multimomentaufnahme, Selbstaufschreibung und analytisches Schätzen, der Personalbedarf für jede einzelne Justizvollzugsanstalt ermittelt. Die Organisationsbetrachtungen werden von einer Expertengruppe durchgeführt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Justizvollzugsanstalten sowie Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zusammensetzt.

7. Wie viele Gefangenen waren bei dem Vorfall am 07.02.2019 a) aktiv und b) passiv beteiligt?

Zu 7.: Nach den Wahrnehmungen der sich am Tatort befindenden Bediensteten des AVD besteht hinsichtlich vier Gefangenen der Verdacht einer aktiven Beteiligung. Im Übrigen bleiben die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abzuwarten.

8. Wie viele Bedienstete wurden anlässlich des Vorfalls am 07.02.2019 verletzt und führten die Verletzung zur Dienstunfähigkeit?

Zu 8.: Ein Bediensteter des AVD trug Verletzungen davon, die in direktem Zusammenhang mit dem Geschehen stehen. Es handelt sich dabei um leichte Verletzungen am Knie und am Handgelenk.

Dieser Bedienstete war aufgrund der Verletzungen für einige Tage dienstunfähig. Mittlerweile ist er wieder in den aktiven Dienst zurückgekehrt.

9. Wurden die betroffenen Bediensteten nach dem Vorfall besonders betreut und wenn ja, wie?

Zu 9.: Allen an dem außerordentlichen Vorkommnis beteiligten Bediensteten wurden im unmittelbaren Anschluss diverse Hilfs-, Unterstützungs- und Beratungsangebote zur individuellen Entlastung angeboten. So wurden zum Beispiel die in der Anstalt benannten „Kollegialen Erstbetreuerinnen und Erstbetreuer“ nach der Krisensituation sofort benachrichtigt und aktiviert. Sie boten den betroffenen Bediensteten Entlastungsgespräche vor Ort an. Diese wurden nach den vorliegenden Erkenntnissen auch teilweise von den betroffenen Bediensteten in Anspruch genommen.

10. Wie wurden die Bediensteten in der JVA Heidering und in den anderen Berliner Justizvollzugsanstalten mit Blick auf den Vorfall vom 07.02.2019 informiert und welche zusätzliche Fortbildungen und Schulungen für die Beamten/innen sind für solche Vorfälle zukünftig geplant?

Zu 10.: Im Rahmen diverser Dienstbesprechungen auf unterschiedlichsten Verwaltungs- und Leitungsebenen wurde der Sachverhalt erläutert und den Bediensteten der Berliner Justizvollzugsanstalten bekannt gemacht.

In der JVA Heidering wurden im Nachgang mehrere Dienstbesprechungen durchgeführt, in deren Rahmen das Geschehen umfänglich ausgewertet wurde.

Den Mitarbeitenden werden regelmäßig und unabhängig von konkreten Vorkommnissen vielfältige Fortbildungs- und/oder Schulungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt „Gewalt“ angeboten. Zudem können die Mitarbeitenden sich im Rahmen praktischer Trainingsmaßnahmen auf herausfordernde und nicht alltägliche Situationen vorbereiten. Hier ist insbesondere das interdisziplinäre Praxistraining, durchgeführt in der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Neukölln, zu nennen. Das Praxistraining ist seit nunmehr 20 Jahren erfolgreicher Bestandteil der Ausbildung für den AVD, kann aber auch von Mitarbeitenden des AVD sowie anderer Berufsgruppen im Berliner Justizvollzug, als Fortbildungsmaßnahme besucht werden. Ziel des Praxistrainings ist die Erlangung der Fähigkeit, schwie-

rige Situationen des Vollzugsalltages so weit wie möglich deeskalierend zu bewältigen und dann, wenn sich Zwangsmaßnahmen nicht verhindern lassen, maßvoll und überlegt vorzugehen.

11. Wie viele Bedienstete waren notwendig, um den Vorfall am 07.02.2019 zu beenden?

Zu 11.: Insgesamt mussten circa 16 Bedienstete des AVD eingreifen, um die Situation aufzulösen. Zudem waren weitere Bedienstete koordinierend, beispielsweise in der Alarmzentrale und der Zentrale der Teilanstalt III, eingebunden.

12. Wann wurde die Polizei über den Vorfall informiert und zu welchem Zweck?

Zu 12.: Die Polizei wurde unmittelbar nachdem die Situation unter Kontrolle gebracht worden war und alle Gefangenen in ihren Hafträumen untergebracht waren, informiert. Noch am Abend des 7. Februar 2019 trafen Beamte der Polizei des Landes Brandenburg in der JVA Heidering ein und nahmen den Sachverhalt auf.

Zusätzlich wurden Strafanzeige und Strafantrag mit Schreiben vom 11. Februar 2019 bei der Polizei Brandenburg durch die Anstaltsleitung der JVA Heidering erstattet bzw. gestellt.

13. Was versteht der Senat unter „subkulturellen Aktivitäten“ und inwiefern schätzt der Senat diese als geeignet, als Anlass für den Vorfall am 07.02.2019 in der JVA Heidering in Betracht zu kommen?

Zu 13.: Im Berliner Justizvollzug wird der Begriff der „subkulturellen Aktivitäten“ im Allgemeinen als Sammelbegriff für verschiedenste Handlungsformen der Gefangenen verwendet, denen gemein ist, dass sie verdeckt und außerhalb der durch die Strafvollzugsgesetze und die Weisungen der Justizverwaltung vorgegebenen Regelungen erfolgen.

Es liegen bislang keine belastbaren Erkenntnisse zu den Gründen des Vorfalles vor. Insoweit bleibt das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abzuwarten.

14. Welche Aktivitäten der beteiligten Gefangenen sind in den letzten 12 Monaten dem Vorfall am 07.02.2019 vorausgegangen, und wie sind diese dokumentiert worden?

Zu 14.: Die mutmaßlich tatbeteiligten Gefangenen haben in den letzten 12 Monaten vor dem Vorfall sehr unterschiedliche Verstöße und Verfehlungen begangen, die sich sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch hinsichtlich des Schweregrades unterscheiden. Die folgende Tabelle weist diese Verstöße und Verfehlungen, sortiert nach den mutmaßlich tatbeteiligten Gefangenen und den Zeitpunkten des Vorfalls, im Einzelnen aus:

Erster Beteiligter:	Datum	Art des Verstoßes/Art der Verfehlung
	04.02.2018	Beleidigung eines Bediensteten
	05.03.2018	Besitz von Alkohol
	08.03.2018	Körperliche Auseinandersetzung mit einem Mitgefangenen
	20.03.2018	Beleidigung und Bedrohung eines Bediensteten
	09.04.2018	Besitz von unerlaubten Gegenständen
	10.04.2018	Aggressives und gewalttätiges Verhalten während des Vollzuges einer Disziplinarmaßnahme (Arrest)

	24.08.2018	Körperliche Auseinandersetzung mit einem Mitgefangenen
	09.09.2018	Verstoß gegen eine laufende Disziplinarmaßnahme durch Besitz eines Fernsehgerätes im Haftraum
Zweiter Beteiligter:	<b>Datum</b>	<b>Art des Verstoßes/Art der Verfehlung</b>
	02.10.2018	Erhalt von an ihn adressierte Schreiben mit verbotenen Einlagen
	23.10.2018	Körperliche Auseinandersetzung mit einem Mitgefangenen
Dritter Beteiligter:	<b>Datum</b>	<b>Art des Verstoßes/Art der Verfehlung</b>
	28.05.2018	Unerlaubte Kontaktaufnahme während der Freistunde zu Mitgefangenen (Vorfall in der JVA Moabit)
	13.09.2018	Besitz von Alkohol sowie zahlreicher unerlaubter Gegenstände im Haftraum
	29.10.2018	Unangemessenes Verhalten gegenüber einem Bediensteten
	03.11.2018	Beschmieren einer Wand auf dem Freistundenhof
	15.11.2018	Verbotswidriges Betreten einer anderen Teilanstalt
	23.12.2018	Körperliche Auseinandersetzung mit einem Mitgefangenen
	12.01.2019	Verstoß gegen Weisungen der Bediensteten während des gemeinschaftlichen Aufschlusses auf der Wohneinheit
	30.01.2019	Besitz von unerlaubten Gegenständen
	01.02.2019	Besitz von unerlaubten Gegenständen
Vierter Beteiligter:	<b>Datum</b>	<b>Art des Verstoßes/Art der Verfehlung</b>
	07.02.2018	Besitz von unerlaubten Gegenständen
	19.11.2018	Unerlaubtes Aufhalten in einem anderen Haftraum

Die Mehrzahl der aufgezählten Verstöße und Verfehlungen der vier mutmaßlich aktiv beteiligten Gefangenen wurde gemäß § 94 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) mit unterschiedlichen Disziplinarmaßnahmen geahndet. Alle aufgelisteten Verstöße und Verfehlungen wurden mit Hilfe von schriftlich verfassten dienstlichen Meldungen sowie im Falle von angeordneten Disziplinarmaßnahmen auch zusätzlich durch entsprechende Vermerke in der jeweiligen Gefangenenpersonalakte dokumentiert.

15. Wie viele Übergriffe zwischen Inhaftierten gab es seit dem 01.01.2017 bis zum 07.02.2019 in der JVA Heidering?

Zu 15.: Im Jahr 2017 sind 96 Übergriffe, im Jahr 2018 sind 116 körperliche Angriffe von Gefangenen auf andere Gefangene bekannt geworden. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 7. Februar 2019 sind 11 Übergriffe von Gefangenen auf andere Gefangene zu verzeichnen.

16. Welche Erkenntnisse hat der Senat um die Auffassung vertreten zu können, dass der Vorfall am 07.02.2019 in der JVA Heidering keinen islamistischen Hintergrund hat?

17. Was sind die Ergebnisse der diesbezüglichen Arbeit mit dem Berliner Verfassungsschutz?

Zu 16. und 17.: Die bisherigen Erkenntnisse lassen einen islamistischen Hintergrund des Geschehens nicht erkennen. Zwar riefen einige der sich im Freistundenhof befindlichen Gefangene „Allahu Akbar“, nachdem sie von den mutmaßlich aktiv beteiligten Gefangenen dazu aufgefordert worden waren. Es liegen jedoch keine Erkenntnisse dafür vor, dass diese Äußerungen oder der gesamte Vorfall vom 7. Februar 2019 einen islamistisch motivierten Hintergrund haben. Die vier mutmaßlich an dem Geschehen beteiligten Gefangenen gelten nach den bekannten Erkenntnissen nicht als Personen mit radikal-islamistischen Bezügen. Auf entsprechende Anfrage durch die JVA Heidering wurde sowohl vom Staats- als auch vom Verfassungsschutz zu allen mutmaßlich aktiv Beteiligten „Fehlanzeige“ gemeldet.

18. Welches Konzept verfolgt der Senat, um Vorfälle dieser Art und insbesondere Vorfälle dieser Tragweite zukünftig zu verhindern?

Zu 18.: Für Inhaftierte werden Angebote zur Gewaltprävention vorgehalten und es werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Gewalttäter durchgesetzt. Schutzmaßnahmen für Opfer von Gewalt werden einzelfallspezifisch ausgearbeitet und entsprechend angeboten. Aus- und Fortbildungsangebote für Bedienstete des Berliner Justizvollzuges werden von der Bildungsstätte Justizvollzug vorgehalten. Grundsätzlich sollen die auf Vertrauen basierende Betreuungsarbeit des Personals sowie praktische Hilfestellungen zur Bewältigung des Haftalltages Übergriffen jeglicher Art vorbeugen und den Inhaftierten Offenbarungsmöglichkeiten aufzeigen.

In der JVA Heidering werden aktuell Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt unter Inhaftierten erprobt und pilotiert. Diese sollen, soweit sich die Maßnahmen als wirksam erweisen, in den gesamten Berliner Justizvollzug übertragen werden. Des Weiteren wird der Tagesablauf in der JVA Heidering auch unter Berücksichtigung aktueller Sicherheitsbelange durch eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe mit ausgewählten Fachmitarbeitenden überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Letztendlich können Vorkommnisse dieser Art auch bei größerer personeller Ausstattung sowie trotz Zurverfügungstellung umfangreicher Angebote und Maßnahmen leider niemals vollständig ausgeschlossen werden.

19. Was wurde im Rahmen der Haftraumkontrollen bei den an dem Vorfall in der JVA Heidering beteiligten Gefangenen konkret gefunden und welche Schlussfolgerungen werden daraus gezogen?

Zu 19.: Es wurden folgende Gegenstände gefunden:

Eine als Schlagwerkzeug umfunktionierte Papierrolle, ein sehr spitz angeschliffenes Anstaltsmesser, eine manipulierte Rasierklinge, eine Gabel und eine Tätowiernadel. Ob diese Gegenstände in einem Zusammenhang mit dem Vorfall vom 7. Februar 2019 stehen, ist dem Ergebnis des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens vorbehalten.

20. Wurden wegen des Vorfalls am 07.02.2019 in der JVA Heidering gegen wen und weswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet und wie ist der aktuelle Sachstand?

Zu 20.: Gegen die vier mutmaßlich aktiv beteiligten Gefangenen wurde wegen versuchten Totschlags, gefährlicher Körperverletzung, Gefangenenmeuterei und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt.

Der Stand des in Brandenburg geführten Ermittlungsverfahrens ist bisher nicht bekannt.

21. Wie geht es dem Gefangenen, der bei dem Vorfall schwer verletzt wurde, konnte dieser inzwischen aus dem Krankenhaus entlassen und zum Vorfall befragt werden und hat sich dieser dazu geäußert?

Zu 21.: Der verletzte Gefangene befand sich zunächst noch im Justizvollzugskrankenhaus in der JVA Plötzensee in Behandlung und wurde am 25. Februar 2019 in den Normalvollzug der JVA Plötzensee verlegt. Er hat sich zu dem Vorfall vom 7. Februar 2019 bislang noch nicht geäußert. Wegen des laufenden Ermittlungsverfahrens wird der Justizvollzug in dieser Sache auch bis auf weiteres keine weiteren Befragungen des Gefangenen durchführen. Insoweit bleibt der Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abzuwarten.

22. Welchen Konsequenzen sind die an dem Vorfall beteiligten Gefangenen aktuell unterstellt und welche Maßnahmen sind in Bezug auf den schwerverletzten Gefangenen geplant?

Zu 22.: Zwei der mutmaßlich aktiv beteiligten Gefangenen wurden auf die Sicherungsstation in die JVA Tegel verlegt. Gegen die anderen zwei, mutmaßlich aktiv beteiligten Gefangenen wurden jeweils eine Disziplinarmaßnahme von 4 Wochen (28 Tagen Arrest) gemäß § 94 (2) Nr. 9 StVollzG Bln angeordnet und vollstreckt.

Einer der beiden letztgenannten Gefangenen wurde am 12. März 2019 im Anschluss an die Arrestmaßnahme in den Normalvollzug der JVA Tegel verlegt.

Zu Maßnahmen, die den verletzten Gefangenen betreffen, wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.